

Toleranz und Intoleranz in der Kirche

Bei uns im Kanton Bern ist bekanntlich seit einiger Zeit eine recht lebhaft Auseinandersetzung über allerlei kirchliche Fragen im Gang, eine Auseinandersetzung, die auch bis weit über die Grenzen unseres Kantons hinaus viel Beachtung gefunden hat. Ausgelöst wurde sie durch eine offizielle staatliche Publikation, die im Juli dieses Jahres auf Beschluß des Regierungsrates von der bernischen Staatskanzlei herausgegeben wurde, nämlich durch die Schrift: „Kirche und Staat im Kanton Bern, Dokumente zur Orientierung des Großen Rates als Beitrag zur Diskussion“.

Diese Broschüre stellt im Wesentlichen nichts anderes als eine sehr heftige Anlagenschrift unseres gegenwärtigen bernischen Kirchen- und Erziehungsdirektors, Regierungsrat Dr. Marius Feldmann, dar, eine ganz bestimmte Gruppe oder Richtung innerhalb unserer evangelisch-reformierten Landeskirche dar, nämlich gegen diejenigen Pfarrer und Kirchenglieder, von denen der Kirchendirektor glaubt, daß sie allzu stark unter dem Einfluß des bekannten Basler Theologen Prof. Dr. Karl Barth ständen. Gegen ihn und gegen seine näheren Freunde und Anhänger im Kanton Bern wird hier von höchster staatlicher Stelle aus ein förmlicher Bannstrahl geschleudert, indem ihr Wirken als für die Kirche und letzten Endes auch für den Staat sehr gefährlich und verderblich hingestellt wird.

Wir können uns hier nicht mit allen Einzelheiten dieses vielerörterten Streitfalles befassen, und es geht uns auch nicht in erster Linie um eine Verteidigung der angegriffenen Personen, aber wir möchten zunächst einmal wenigstens eines der dabei aufgeworfenen Probleme in aller Kürze einer mehr grundsätzlichen Betrachtung unterziehen. Es ist dies das theologische und zugleich kirchenrechtliche Problem der Toleranz und Intoleranz innerhalb der Kirche oder, mit andern Worten, die Frage, ob und inwiefern in unserer reformierten Kirche verschiedene Auffassungen und Lehrmeinungen, und damit auch verschiedene Richtungen und kirchliche Parteien, einen Anspruch auf Duldung und Anerkennung haben.

Zu den Anklagen, die der bernische Kirchendirektor in der erwähnten Schrift gegen Prof. Karl Barth und die von ihm beeinflusste „Richtung“ erhebt, gehört nämlich vor allem auch das, daß diese Theologen und Kirchenmänner nur ihre eigene Theologie und Richtung für die Rechte hielten, daß sie recht massive Macht- und Herrschaftsansprüche erhoben, daß sie darauf ausgingen, „den andern Richtungen ihren Willen aufzuzwingen“, und daß sie sich annahmten, „autoritär das Monopol, das alleinige Recht für sich in Anspruch zu nehmen, zu erklären: Das ist reformierte Theologie, das ist Christentum, das ist Religion; dieser gehört in die Kirche, jener gehört nicht zu ihr“. Diese Auffassung, so sagt Regierungsrat Feldmann, führe in der praktischen Konsequenz dazu, jedem, der sich zum Christentum bekennt, aber ohne die Theologie Karl Barths zu akzeptieren, „die christliche Gesinnung abzusprechen, ihn aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche hinauszuerwerfen“. Ein solches Verhalten aber könne „nie und nimmer dem Sinn und der Stellung einer evangelisch-reformierten Landeskirche in einem freiheitlich aufgebauten Volksstaate entsprechen“. Diese „geistliche, theologische Intoleranz“ stehe denn auch im offenen Widerspruch zum geltenden bernischen Kirchengesetz, das in seinem Artikel 60, wo von der Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Landeskirche die Rede ist, ausdrücklich bestimme, daß dabei „die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren“ sei. Und eben zum Schutze dieser gesetzlich garantierten „Freiheit der Lehrmeinung“ sieht sich der staatliche Kirchendirektor veranlaßt, hier zum Rechte zu greifen.

Was ist nun zu dieser Sache, und zwar vor allem eben grundsätzlich, zu sagen? Wir halten dafür — es sei dies in aller Bescheidenheit und ohne Unmaßung gesagt —, daß der Anklage des Kirchendirektors auf gesetzwidrige Unduldsamkeit ein doppeltes oder sogar dreifaches Mißverständnis zu Grunde

Zum Ersten: Duldsamkeit, Weitherzigkeit und Freiheit auch innerhalb der Kirche ist sicher eine schöne und notwendige Sache. Mehr noch: das gehört zum recht verstandenen Christentum. „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“, heißt es in der Bibel (2. Kor. 3, 17), und wir möchten darum wahrhaftig keiner Engherzigkeit, keiner öden Uniformität und keiner starren Gefeklichkeit in Glaubensdingen das Wort reden. Allein, es ist doch so, daß es trotzdem innerhalb einer christlich sein wollenden Kirche eine absolute, eine völlig uneingeschränkte Toleranz nicht geben kann. Eine Kirche, die so weit ginge, daß sie wirklich jede beliebige Meinung und Anschauung ohne weiteres dulden und als gleichberechtigt anerkennen würde, wäre eigentlich keine christliche Kirche mehr. Sie würde sich von innen heraus selbst auflösen. Denn die Kirche ist ihrem Wesen nach keine bloß äußerlich-rechtliche und vielleicht mehr oder weniger eng mit dem Staat verbundene Institution und Organisation zur Pflege alles dessen, was man etwa mit dem vieldeutigen Wort „Religion“ zu bezeichnen pflegt, sie ist nicht nur gleichsam ein leeres Gefäß, das nun jeder Einzelne oder jede Gruppe und Richtung in ihr mit irgendeinem beliebigen religiösen Inhalt füllen könnte, sondern jede Kirche — jedenfalls jede rechte, dieses Namens überhaupt würdige Kirche — hat von vornherein einen bestimmten Inhalt, sie hat, menschlich gesprochen, eine bestimmte Art von Religion, einen bestimmten Glauben, eine bestimmte Botschaft zu verkündigen und zu vertreten. Und wer überhaupt zu dieser oder jener Kirche gehört, der bekennt sich damit doch eigentlich bereits zu eben diesem, von ihr vertretenen Glauben. Darum kann und soll es eine absolute, uneingeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit wohl innerhalb des Staates geben — es soll kein Bürger zwangsweise zu dieser oder jener Kirche gehören müssen —, aber man kann und darf diese politische Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ohne weiteres auch auf die Kirche als solche übertragen und sie auch von ihr und in ihr fordern wollen. Der Bürger, der der einen oder andern Kirche angehört, und der obwohl er die gesetzliche Möglichkeit zum Austritt besäße, bei ihr bleibt — und wäre es auch bloß formell —, der hat damit von seiner ihm vom Staate gewährten Glaubens- und Gewissensfreiheit sozusagen bereits Gebrauch gemacht, der hat sich bereits für diesen oder jenen Glauben entschieden und ist damit eine gewisse innere Bindung eingegangen. Daß das so ist, anerkennt übrigens auch der Staat. Darum verlangt auch er, unser bernischer Staat, von seiner reformierten Landeskirche ja gar nicht, daß in ihr eine vollkommen schrankenlose „Freiheit der Lehrmeinung“ gelten müsse, sondern gerade in der oben erwähnten „Toleranzbestimmung“ unseres Kirchengesetzes wird die immerhin deutliche Einschränkung gemacht, daß „die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren“ sei. Also nur Meinungen und Anschauungen, die sich immerhin auf dieser Grundlage bewegen, genießen das Recht auf Duldung und Anerkennung innerhalb der Kirche. Und welches ist diese „reformierte Grundlage“? Sie wird im Anfang des gleichen Artikels 60 im Kirchengesetz in aller Kürze so umschrieben: „Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund“. Also, da steht es doch recht klar, welchen Glauben und welche Botschaft unsere Kirche zu vertreten hat: eben „das Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation“. Und die „Grundsätze der Reformation“ waren und sind doch zur Hauptsache die folgenden: einerseits das sog. Schriftprinzip, d. h. daß für Glauben und Verkündigung der Kirche die Bibel allein maßgeblich sei, und zweitens das Rechtfertigungsprinzip, welches besagt, daß Jesus Christus der wirkliche und alleinige Heiland ist, durch den der Sünder volle Gerechtigkeit vor Gott erlangt, durch den das Verhältnis zwischen Gott und uns in Ordnung kommt.

verstanden werden, daß es nun nicht mehr erlaubt sein sollte, die von dieser oder jener Theologie oder kirchlichen Richtung vorgebrachten Meinungen und Anschauungen wirklich am Maßstab der Bibel und der „Grundsätze der Reformation“ zu prüfen und sie als falsch, als unevangelisch oder unreformiert zu bezeichnen, wenn man den Eindruck hat, daß durch sie jene „reformierte Grundlage“ als solche verläßt, oder gar angetastet und in Frage gestellt werde. Damit würde ja alle theologische und kirchliche Diskussion von vornherein zum lächerlichen und überflüssigen Geschwätz degradiert, wenn man dabei nicht mehr in allem Ernste sagen dürfte: „Das und das halten wir für christlich, evangelisch, reformiert — und das und das nicht“. Wenn die Toleranz so weit gehen müßte, daß jeder nur noch sagt: „Das und das ist meine Meinung, aber die eure ist selbstverständlich auch recht und auch christlich“, dann gäbe es in der Kirche keinen wirklichen Kampf um die Wahrheit und um die rechte Erfassung des Evangeliums mehr, sondern dann könnte es in ihr tatsächlich nur noch rein menschliche Kämpfe um persönliche Einflüsse und um richtungsmäßige Macht- und Herrschaftsansprüche geben. Aber so ist es ja mit jener „Toleranzbestimmung“ von Art. 60 des Kirchengesetzes wohl auch gar nicht gemeint. Der frühere Regierungsrat und Kirchendirektor Dr. S. Dürrenmatt, der eigentliche „Vater“ des Kirchengesetzes von 1945, sagt in seinem Kommentar dazu, daß diese Bestimmung nichts anderes bedeute, „als die Bestätigung gut reformierter Auffassung, daß die Lehrmeinung in religiösen Dingen nicht allgemein verpflichtend von irgendeiner kirchlichen Instanz (Sperrung von uns) vorgeschrieben werden darf, sondern daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Auffassungen, soweit sie sich auf reformierter Grundlage bewegen, geduldet werden soll und die Zugehörigkeit zur Landeskirche von keiner ganz bestimmten Glaubensrichtung abhängig gemacht werden dürfe“. Was heißt das? Das heißt doch nur, daß allerdings keine kirchliche Amtsstelle oder Instanz, also z. B. kein Kirchgemeinderat und auch nicht der Synodalarat, das Recht haben soll, von sich aus mit päpstlicher Autorität zu bestimmen, was man in der Kirche zu glauben habe, und was nicht, und dann eventuell auf Grund abweichender Glaubensanschauungen irgendjemanden in aller Form aus der Kirche auszuschließen und ihm z. B. das kirchliche Stimmrecht zu entziehen und dergl. Das geht allerdings nicht, aber das heißt sicher nicht, daß nun die einzelnen Pfarrer und Kirchenglieder und ihre Gruppierungen in „Richtungen“ oder Synodalfractionen nicht mehr das Recht haben sollen, nach bestem Wissen und Gewissen zwischen wahr und falsch, zwischen biblisch und unbiblisch, christlich und unchristlich, zu unterscheiden und sich je von ihrem Standpunkt aus dafür einzusetzen, daß möglichst die gesamte Kirche sich auf den Boden dessen stelle, was sie nun eben als wahr und als der „reformierten Grundlage“ entsprechend anerkannt haben. Wenn Regierungsrat Feldmann es so verstehen möchte, dann geht er jedenfalls in der Interpretation jenes Schlüsselsatzes von Art. 60 bedeutend weiter als sein Vorgänger auf der Kirchendirektion. Aber eine so verstandene und so weitgehende Toleranz verlangt auch er ja nicht einmal auf politischem Gebiet. Denn da, wo er durch die Lehren und Praktiken einer Partei die eigentlichen Grundlagen unseres Staatswesens angegriffen sieht, da hört auch für ihn die Duldung auf. Man vergleiche dazu, was er z. B. auf Seite 48 der von ihm herausgegebenen Dokumentensammlung über die Leute von der PdA sagt, die er — vielleicht mit Recht, aber jedenfalls durchaus nicht sehr tolerant! — als „Meineidgenossen“ und als „ausgefochte Landesfeinde“ tituliert.

Wir kommen damit zum Dritten, zu dem, was nun noch ganz kurz über die spezielle „geistliche, theologische Intoleranz“ Karl Barths und seiner Anhänger und über ihre angeblichen Macht- und Herrschaftsansprüche zu sagen ist. Es wird hier zugegeben sein, daß die „dialektische Theologie“, wie man die von Barth ausgegangene theologisch-kirchliche Strömung auch etwa zu nennen pflegt, allerdings von allem Anfang an eine recht kämpferische Bewegung gewesen ist, und daß durch sie die innerkirchlichen Richtungskämpfe tatsächlich eine gewisse

digerweil
tung, no
tretern
tums“, i
deshalb,
Theologi
„reformi
angegrif
der Fall
den, abe
„Dialekt
dieser S

Toleranz und Intoleranz in der Kirche

Bei uns im Kanton Bern ist bekanntlich seit einiger Zeit eine recht lebhaft Auseinandersetzung über allerlei kirchliche Fragen im Gang, eine Auseinandersetzung, die auch bis weit über die Grenzen unseres Kantons hinaus viel Beachtung gefunden hat. Ausgelöst wurde sie durch eine offizielle staatliche Publikation, die im Juli dieses Jahres auf Beschluß des Regierungsrates von der bernischen Staatskanzlei herausgegeben wurde, nämlich durch die Schrift: „Kirche und Staat im Kanton Bern, Dokumente zur Orientierung des Großen Rates als Beitrag zur Diskussion“.

Diese Broschüre stellt im Wesentlichen nichts anderes als eine sehr heftige Anklageschrift unseres gegenwärtigen bernischen Kirchen- und Erziehungsdepartaments, Regierungsrat Dr. Markus Feldmann, vor. Eine ganz bestimmte Gruppe oder Richtung innerhalb unserer evangelisch-reformierten Landeskirche dar, nämlich gegen diejenigen Pfarrer und Kirchenglieder, von denen der Kirchendirektor glaubt, daß sie allzu stark unter dem Einfluß des bekannten Basler Theologen Prof. Dr. Karl Barth ständen. Gegen ihn und gegen seine näheren Freunde und Anhänger im Kanton Bern wird hier von höchster staatlicher Stelle aus ein förmlicher Bannstrahl geschleudert, indem ihr Wirken als für die Kirche und letzten Endes auch für den Staat sehr gefährlich und verderblich hingestellt wird.

Wir können uns hier nicht mit allen Einzelheiten dieses vielerörterten Streitfalles befassen, und es geht uns auch nicht in erster Linie um eine Verteidigung der angegriffenen Personen, aber wir möchten zunächst einmal wenigstens eines der dabei aufgeworfenen Probleme in aller Kürze einer mehr grundsätzlichen Betrachtung unterziehen. Es ist dies das theologische und zugleich kirchenrechtliche Problem der Toleranz und Intoleranz innerhalb der Kirche oder, mit andern Worten, die Frage, ob und inwiefern in unserer reformierten Kirche verschiedene Auffassungen und Bekenntnisse, und damit auch verschiedene Richtungen und kirchliche Parteien, einen Anspruch auf Duldung und Anerkennung haben.

Zu den Anklagen, die der bernische Kirchendirektor in der erwähnten Schrift gegen Prof. Karl Barth und die von ihm beeinflusste „Richtung“ erhebt, gehört nämlich vor allem auch das, daß diese Theologen und Kirchenmänner nur ihre eigene Theologie und Richtung für die rechte hielten, daß sie recht massige Macht- und Herrschaftsansprüche erhoben, daß sie darauf ausgingen, „den andern Richtungen ihren Willen aufzuzwingen“, und daß sie sich anmaßten, „autoritär das Monopol, das alleinige Recht für sich in Anspruch zu nehmen, zu erklären: Das ist reformierte Theologie, das ist Christentum, das ist Religion; dieser gehört in die Kirche, jener gehört nicht zu ihr“. Diese Auffassung, so sagt Regierungsrat Feldmann, führe in der praktischen Konsequenz dazu, jedem, der sich zum Christentum bekennet, aber ohne die Theologie Karl Barths zu akzeptieren, „die christliche Gesinnung abzuspülen, ihn aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche hinauszuerwerfen“. Ein solches Verhalten aber könne „nie und nimmer dem Sinn und der Stellung einer evangelisch-reformierten Landeskirche in einem freiheitlich aufgebauten Volksstaate entsprechen“. Diese „geistliche, theologische Intoleranz“ stehe denn auch im offenen Widerspruch zum geltenden bernischen Kirchengesetz, das in seinem Artikel 60, wo von der Zugehörigkeit zur Evangelisch-reformierten Landeskirche die Rede ist, ausdrücklich bestimme, daß dabei „die Freiheit der Bekenntnis auf reformierter Grundlage zu wahren“ sei. Und eben zum Schutze dieser gesetzlich garantierten „Freiheit der Bekenntnis“ sieht sich der staatliche Kirchendirektor veranlaßt, hier zum Rechten zu greifen.

Was ist nun zu dieser Sache, und zwar vor allem eben grundsätzlich, zu sagen? Wir halten dafür — es sei dies in aller Bescheidenheit und ohne Anmaßung gesagt —, daß der Anklage des Kirchendirektors auf gesetzwidrige Unduldsamkeit ein doppeltes oder sogar dreifaches Mißverständnis zu Grunde liegt: nämlich erstens ein Mißverständnis über das Recht und die Grenzen der Toleranz innerhalb einer christlichen Kirche überhaupt, zweitens ein solches über den Sinn und die Tragweite der oben angeführten „Toleranzbestimmung“ in Artikel 60 unseres Kirchengesetzes, und endlich auch ein Mißverständnis über die eigentlichen Ziele und Absichten jener kirchlichen Gruppe, die nun einmal tatsächlich, mehr oder weniger, von der Theologie Karl Barths beeinflusst ist.

Zum Ersten: Duldsamkeit, Weitherzigkeit und Freiheit auch innerhalb der Kirche ist sicher eine schöne und notwendige Sache. Mehr noch: das gehört zum recht verstandenen Christentum. „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“, heißt es in der Bibel (2. Kor. 3, 17), und wir möchten darum wahrhaftig keiner Engherzigkeit, keiner öden Uniformität und keiner starren Gefeklichkeit in Glaubensdingen das Wort reden. Allein, es ist doch so, daß es trotzdem innerhalb einer christlich sein wollenden Kirche eine absolute, eine völlig uneingeschränkte Toleranz nicht geben kann. Eine Kirche, die so weit ginge, daß sie wirklich jede beliebige Meinung und Anschauung ohne weiteres dulden und als gleichberechtigt anerkennen würde, wäre eigentlich keine christliche Kirche mehr. Sie würde sich von innen heraus selbst auflösen. Denn die Kirche ist ihrem Wesen nach keine bloß äußerlich-rechtliche und vielleicht mehr oder weniger eng mit dem Staat verbundene Institution und Organisation zur Pflege alles dessen, was man etwa mit dem vieldeutigen Wort „Religion“ zu bezeichnen pflegt, sie ist nicht nur gleichsam ein leeres Gefäß, das nun jeder Einzelne oder jede Gruppe und Richtung in ihr mit irgendeinem beliebigen religiösen Inhalt füllen könnte, sondern jede Kirche — jedenfalls jede rechte, dieses Namens überhaupt würdige Kirche — hat von vornherein einen bestimmten Inhalt, sie hat, menschlich gesprochen, eine bestimmte Art von Religion, einen bestimmten Glauben, eine bestimmte Botschaft zu verkünden und zu vertreten. Und wer überhaupt zu dieser oder jener Kirche gehört, der bekennt sich damit doch eigentlich bereits zu eben diesem, von ihr vertretenen Glauben. Darum kann und soll es eine absolute, uneingeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit wohl innerhalb des Staates geben — es soll kein Bürger zwangsweise zu dieser oder jener Kirche gehören müssen —, aber man kann und darf diese politische Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ohne weiteres auch auf die Kirche als solche übertragen und sie auch von ihr und in ihr fordern wollen. Der Bürger, der der einen oder andern Kirche angehört, und der obwohl er die gesetzliche Möglichkeit zum Austritt besäße, bei ihr bleibt — und wäre es auch bloß formell —, der hat damit von seiner ihm vom Staate gewährten Glaubens- und Gewissensfreiheit sozusagen bereits Gebrauch gemacht, der hat sich bereits für diesen oder jenen Glauben entschieden und ist damit eine gewisse innere Bindung eingegangen. Daß das so ist, anerkennt übrigens auch der Staat. Darum verlangt auch er, unser bernischer Staat, von seiner reformierten Landeskirche ja gar nicht, daß in ihr eine vollkommen schrankenlose „Freiheit der Bekenntnis“ gelten müsse, sondern gerade in der oben erwähnten „Toleranzbestimmung“ unseres Kirchengesetzes wird die immerhin deutliche Einschränkung gemacht, daß „die Freiheit der Bekenntnis auf reformierter Grundlage zu wahren“ sei. Also nur Meinungen und Anschauungen, die sich immerhin auf dieser Grundlage bewegen, genießen das Recht auf Duldung und Anerkennung innerhalb der Kirche. Und welches ist diese „reformierte Grundlage“? Sie wird im Anfang des gleichen Artikels 60 im Kirchengesetz in aller Kürze so umschrieben: „Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund“. Also, da steht es doch recht klar, welchen Glauben und welche Botschaft unsere Kirche zu vertreten hat: eben „das Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation“. Und die „Grundsätze der Reformation“ waren und sind doch zur Hauptsache die folgenden: einerseits das sog. Schriftprinzip, d. h. daß für Glauben und Verkündigung der Kirche die Bibel allein maßgeblich sei, und zweitens das Rechtfertigungsprinzip, welches besagt, daß Jesus Christus der wirkliche und alleinige Heiland ist, durch den der Sünder volle Gerechtigkeit vor Gott erlangt, durch den das Verhältnis zwischen Gott und uns in Ordnung kommt. Damit ist formell und inhaltlich die „reformierte Grundlage“ unserer Kirche bestimmt. Und einzig auf dieser Grundlage, innerhalb der durch sie gezogenen Grenzen, kann es eine vom Staat gewährte und nötigenfalls von ihm zu schützende „Freiheit der Bekenntnis“ geben.

Zum Zweiten: Der Grundsatz, daß die „Freiheit der Bekenntnis auf reformierter Grundlage“ zu wahren sei, darf also unseres Erachtens nicht so

verstanden werden, daß es nun nicht mehr erlaubt sein sollte, die von dieser oder jener Theologie oder kirchlichen Richtung vorgebrachten Meinungen und Anschauungen wirklich am Maßstab der Bibel und der „Grundsätze der Reformation“ zu prüfen und sie als falsch, als unevangelisch oder unreformiert zu bezeichnen, wenn man den Eindruck hat, daß durch sie jene „reformierte Grundlage“ als solche verläßt, oder gar angetastet und in Frage gestellt werde. Damit würde ja alle theologische und kirchliche Diskussion von vornherein zum lächerlichen und überflüssigen Geschwätz degradiert, wenn man dabei nicht mehr in allem Ernste sagen dürfte: „Das und das halten wir für christlich, evangelisch, reformiert — und das und das nicht“. Wenn die Toleranz so weit gehen müßte, daß jeder nur noch sagt: „Das und das ist meine Meinung, aber die eure ist selbstverständlich auch recht und auch christlich“, dann gäbe es in der Kirche keinen wirklichen Kampf um die Wahrheit und um die rechte Erfassung des Evangeliums mehr, sondern dann könnte es in ihr tatsächlich nur noch rein menschliche Kämpfe um persönliche Einflüsse und um richtungsmäßige Macht- und Herrschaftsansprüche geben. Aber so ist es ja mit jener „Toleranzbestimmung“ von Art. 60 des Kirchengesetzes wohl auch gar nicht gemeint. Der frühere Regierungsrat und Kirchendirektor Dr. S. Dürrenmatt, der eigentliche „Vater“ des Kirchengesetzes von 1945, sagt in seinem Kommentar dazu, daß diese Bestimmung nichts anderes bedeute, „als die Bestätigung gut reformierter Auffassung, daß die Bekenntnis in religiösen Dingen nicht allgemein verpflichtend von irgendeiner kirchlichen Instanz (Sperrung von uns) vorgeschrieben werden darf, sondern daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Auffassungen, soweit sie sich auf reformierter Grundlage bewegen, geduldet werden soll und die Zugehörigkeit zur Landeskirche von keiner ganz bestimmten Glaubensrichtung abhängig gemacht werden dürfe“. Was heißt das? Das heißt doch nur, daß allerdings keine kirchliche Amtsstelle oder Instanz, also z. B. kein Kirchgemeinderat und auch nicht der Synodalarat, das Recht haben soll, von sich aus mit päpstlicher Autorität zu bestimmen, was man in der Kirche zu glauben habe, und was nicht, und dann eventuell auf Grund abweichender Glaubensanschauungen irgendjemanden in aller Form aus der Kirche auszuschließen und ihm z. B. das kirchliche Stimmrecht zu entziehen und dergl. Das geht allerdings nicht, aber das heißt sicher nicht, daß nun die einzelnen Pfarrer und Kirchenglieder und ihre Gruppierungen in „Richtungen“ oder Synodalfaktionen nicht mehr das Recht haben sollen, nach bestem Wissen und Gewissen zwischen wahr und falsch, zwischen biblisch und unbiblisch, christlich und unchristlich, zu unterscheiden und sich je von ihrem Standpunkt aus dafür einzusetzen, daß möglichst die gesamte Kirche sich auf den Boden dessen stelle, was sie nun eben als wahr und als der „reformierten Grundlage“ entsprechend anerkannt haben. Wenn Regierungsrat Feldmann es so verstehen möchte, dann geht er jedenfalls in der Interpretation jenes Schlußsatzes von Art. 60 bedeutend weiter als sein Vorgänger auf der Kirchenleitung. Aber eine so verstandene und so weitgehende Toleranz verlangt er ja nicht einmal auf politischem Gebiet. Denn da, wo er durch die Lehren und Praktiken einer Partei die eigentlichen Grundlagen unseres Staatswesens angegriffen sieht, da hört auch für ihn die Duldung auf. Man vergleiche dazu, was er z. B. auf Seite 48 der von ihm herausgegebenen Dokumentensammlung über die Leute von der PdA sagt, die er — vielleicht mit Recht, aber jedenfalls durchaus nicht sehr tolerant! — als „Meinidgenossen“ und als „ausgefochtene Landesfeinde“ tituliert.

Wir kommen damit zum Dritten, zu dem, was nun noch ganz kurz über die spezielle „geistliche, theologische Intoleranz“ Karl Barths und seiner Anhänger und über ihre angeblichen Macht- und Herrschaftsansprüche zu sagen ist. Es wird hier zugegeben sein, daß die „dialektische Theologie“, wie man die von Barth ausgegangene theologisch-kirchliche Strömung auch etwa zu nennen pflegt, allerdings von allem Anfang an eine recht kämpferische Bewegung gewesen ist, und daß durch sie die innerkirchlichen Richtungskämpfe tatsächlich eine gewisse Verschärfung erfahren haben. Aber es ist dieser Richtung, wie ihre maßgeblichen Vertreter immer wieder betont haben, doch in Wirklichkeit nie um ihre eigene Macht und Vorherrschaft oder um irgendeine gewalttätige, undemokratische Unterdrückung oder gar Ausschließung irgendeiner anderen Richtung gegangen, sondern doch nur darum, die Kirche zum wirklichen Evangelium und zum wirklichen Stehen auf der „reformierten Grundlage“ zurückzuführen. Sie ist dabei nun allerdings, notwen-

digerweise, tzung, nämlich tretern und tums“, in ei deshalb, we Theologie u „reformierte angegriffen der Fall ist, den, aber je „Dialektiker“ dieser Seite Grenze habe galen persön ehrlüche Neb Weise auch laubt sein, deutlich Neid einer bestimm chendirektor bestimmung“ können.

Intoleranz in der Kirche

ntlich seit
bersekung
eine Mus-
e Grenzen
gefunden
elle Staat-
ahres auf
bernischen
lich durch
on Bern,
Rates als
chts ande-
sferes ge-
ziehungs-
selbmann,
Richtung
Landes-
rrer und
or glaubt,
bekannt
ständen.
nde und
höchster
anntrahl
e Kirche
gefährlich
Einzel-
befassen,
um eine
aber wir
er dabei
er mehr
ist dies
he Pro-
halb der
ob und
schiebene
mit auch
en, einen
aben.
hendirek-
f. Karl
ung" er-
daß diese
ne Theo-
daß sie
üche er-
ändern
rd daß
ol, das
men, zu
das ist
t in die
fassung,
er prä-
n Chri-
e Karl
stimmung
mierten
erhalten
und der
deskirche
ate ent-
toleranz"
gelten-
n Arti-
ngellisch-
drücklich
ehrmei-
en" sei.
ntierten
aatliche
ten zu
r allem
afür —
Anmaß-
ndirek-
oppeltes
Grunde
ber das
b einer
solches
ange-
O unse-
Mißver-
hichten
sächlich,
Barths

Zum Ersten: Duldsamkeit, Weitherzigkeit und Freiheit auch innerhalb der Kirche ist sicher eine schöne und notwendige Sache. Mehr noch: das gehört zum recht verstandenen Christentum. „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“, heißt es in der Bibel (2. Kor. 3, 17), und wir möchten darum wahrhaftig keiner Engherzigkeit, keiner öden Uniformität und keiner starren Gefeslichkeit in Glaubensdingen das Wort reden. Allein, es ist doch so, daß es trotzdem innerhalb einer christlich sein wollenen Kirche eine absolute, eine völlig uneingeschränkte Toleranz nicht geben kann. Eine Kirche, die so weit ginge, daß sie wirklich jede beliebige Meinung und Anschauung ohne weiteres dulden und als gleichberechtigt anerkennen würde, wäre eigentlich keine christliche Kirche mehr. Sie würde sich von innen heraus selbst auflösen. Denn die Kirche ist ihrem Wesen nach keine bloß äußerlich-rechtliche und vielleicht mehr oder weniger eng mit dem Staat verbundene Institution und Organisation zur Pflege alles dessen, was man etwa mit dem vieldeutigen Wort „Religion“ zu bezeichnen pflegt, sie ist nicht nur gleichsam ein leeres Gefäß, das nun jeder Einzelne oder jede Gruppe und Richtung in ihr mit irgendeinem beliebigen religiösen Inhalt füllen könnte, sondern jede Kirche — jedenfalls jede rechte, dieses Namens überhaupt würdige Kirche — hat von vornherein einen bestimmten Inhalt, sie hat, menschlich gesprochen, eine bestimmte Art von Religion, einen bestimmten Glauben, eine bestimmte Botschaft zu verkündigen und zu vertreten. Und wer überhaupt zu dieser oder jener Kirche gehört, der bekennt sich damit doch eigentlich bereits zu eben diesem, von ihr vertretenen Glauben. Darum kann und soll es eine absolute, uneingeschränkte Glaubens- und Gewissensfreiheit wohl innerhalb des Staates geben — es soll kein Bürger zwangsweise zu dieser oder jener Kirche gehören müssen —, aber man kann und darf diese politische Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht ohne weiteres auch auf die Kirche als solche übertragen und sie auch von ihr und in ihr fordern wollen. Der Bürger, der der einen oder andern Kirche angehört, und der obwohl er die gesellschaftliche Möglichkeit zum Austritt besäße, bei ihr bleibt — und wäre es auch bloß formell —, der hat damit von seiner ihm vom Staate gewährten Glaubens- und Gewissensfreiheit sozusagen bereits Gebrauch gemacht, der hat sich bereits für diesen oder jenen Glauben entschieden und ist damit eine gewisse innere Bindung eingegangen. Daß das so ist, anerkennt übrigens auch der Staat. Darum verlangt auch er, unser bernischer Staat, von seiner reformierten Landeskirche ja gar nicht, daß in ihr eine vollkommen schrankenlose „Freiheit der Lehrmeinung“ gelten müsse, sondern gerade in der oben erwähnten „Toleranzbestimmung“ unseres Kirchengesetzes wird die immerhin deutliche Einschränkung gemacht, daß „die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren“ sei. Also nur Meinungen und Anschauungen, die sich immerhin auf dieser Grundlage bewegen, genießen das Recht auf Duldung und Anerkennung innerhalb der Kirche. Und welches ist diese „reformierte Grundlage“? Sie wird im Anfang des gleichen Artikels 60 im Kirchengesetz in aller Kürze so umschrieben: „Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer kirchlichen Ordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund“. Also, da steht es doch recht klar, welchen Glauben und welche Botschaft unsere Kirche zu vertreten hat: eben „das Evangelium Jesu Christi gemäß den Grundsätzen der Reformation“. Und die „Grundsätze der Reformation“ waren und sind doch zur Hauptsache die folgenden: einerseits das sog. Schriftprinzip, d. h. daß für Glauben und Verkündigung der Kirche die Bibel allein maßgeblich sei, und zweitens das Rechtfertigungsprinzip, welches besagt, daß Jesus Christus der wirkliche und alleinige Heiland ist, durch den der Sünder volle Gerechtigkeit vor Gott erlangt, durch den das Verhältnis zwischen Gott und uns in Ordnung kommt. Damit ist formell und inhaltlich die „reformierte Grundlage“ unserer Kirche bestimmt. Und einzig auf dieser Grundlage, innerhalb der durch sie gezogenen Grenzen, kann es eine vom Staat gewährte und nötigenfalls von ihm zu schützende „Freiheit der Lehrmeinung“ geben.

Zum Zweiten: Der Grundsatz, daß die „Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage“ zu wahren sei, darf also unseres Erachtens nicht so

verstanden werden, daß es nun nicht mehr erlaubt sein sollte, die von dieser oder jener Theologie oder kirchlichen Richtung vorgebrachten Meinungen und Anschauungen wirklich am Maßstab der Bibel und der „Grundsätze der Reformation“ zu prüfen und sie als falsch, als unevangelisch oder unreformiert zu bezeichnen, wenn man den Eindruck hat, daß durch sie jene „reformierte Grundlage“ als solche verlassen oder gar angetastet und in Frage gestellt werde. Damit würde ja alle theologische und kirchliche Diskussion von vornherein zum lächerlichen und überflüssigen Geschwätz degradiert, wenn man dabei nicht mehr in allem Ernste sagen dürfte: „Das und das halten wir für christlich, evangelisch, reformiert — und das und das nicht“. Wenn die Toleranz so weit gehen müßte, daß jeder nur noch sagt: „Das und das ist meine Meinung, aber die eure ist selbstverständlich auch recht und auch christlich“, dann gäbe es in der Kirche keinen wirklichen Kampf um die Wahrheit und um die rechte Erfassung des Evangeliums mehr, sondern dann könnte es in ihr tatsächlich nur noch rein menschliche Kämpfe um persönliche Einflüsse und um richtungsmäßige Macht- und Herrschaftsansprüche geben. Aber so ist es ja mit jener „Toleranzbestimmung“ von Art. 60 des Kirchengesetzes wohl auch gar nicht gemeint. Der frühere Regierungsrat und Kirchendirektor Dr. S. Dürrenmatt, der eigentliche „Vater“ des Kirchengesetzes von 1945, sagt in seinem Kommentar dazu, daß diese Bestimmung nichts anderes bedeute, „als die Bestätigung gut reformierter Auffassung, daß die Lehrmeinung in religiösen Dingen nicht allgemein verpflichtend von irgendeiner kirchlichen Instanz (Sperrung von uns) vorgeschrieben werden darf, sondern daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Auffassungen, soweit sie sich auf reformierter Grundlage bewegen, geduldet werden soll und die Zugehörigkeit zur Landeskirche von keiner ganz bestimmten Glaubensrichtung abhängig gemacht werden dürfe“. Was heißt das? Das heißt doch nur, daß allerdings keine kirchliche Amtsstelle oder Instanz, also z. B. kein Kirchgemeinderat und auch nicht der Synodalkrat, das Recht haben soll, von sich aus mit päpstlicher Autorität zu bestimmen, was man in der Kirche zu glauben habe, und was nicht, und dann eventuell auf Grund abweichender Glaubensanschauungen irgendjemanden in aller Form aus der Kirche auszuschließen und ihm z. B. das kirchliche Stimmrecht zu entziehen und dergl. Das geht allerdings nicht, aber das heißt sicher nicht, daß nun die einzelnen Pfarrer und Kirchglieder und ihre Gruppierungen in „Richtungen“ oder Synodefaktionen nicht mehr das Recht haben sollen, nach bestem Wissen und Gewissen zwischen wahr und falsch, zwischen biblisch und unbiblisch, christlich und unchristlich, zu unterscheiden und sich je von ihrem Standpunkt aus dafür einzusetzen, daß möglichst die gesamte Kirche sich auf den Boden dessen stelle, was sie nun eben als wahr und als der „reformierten Grundlage“ entsprechend anerkannt haben. Wenn Regierungsrat Feldmann es so verstehen möchte, dann geht er jedenfalls in der Interpretation jenes Schlüsselsatzens von Art. 60 bedeutend weiter als sein Vorgänger auf der Kirchendirektion. Aber eine so verstandene und so weitgehende Toleranz verlangt auch er ja nicht einmal auf politischem Gebiet. Denn da, wo er durch die Lehren und Praktiken einer Partei die eigentlichen Grundlagen unseres Staatswesens angegriffen sieht, da hört auch für ihn die Duldung auf. Man vergleiche dazu, was er z. B. auf Seite 48 der von ihm herausgegebenen Dokumentensammlung über die Leute von der PdA sagt, die er — vielleicht mit Recht, aber jedenfalls durchaus nicht sehr tolerant! — als „Meinidgenossen“ und als „ausgefodete Landesfeinde“ tituliert.

Wir kommen damit zum Dritten, zu dem, was nun noch ganz kurz über die spezielle „geistliche, theologische Intoleranz“ Karl Barths und seiner Anhänger und über ihre angeblichen Macht- und Herrschaftsansprüche zu sagen ist. Es wird hier zuzugeben sein, daß die „dialektische Theologie“, wie man die von Barth ausgegangene theologisch-kirchliche Strömung auch etwa zu nennen pflegt, allerdings von allem Anfang an eine recht kämpferische Bewegung gewesen ist, und daß durch sie die innerkirchlichen Richtungskämpfe tatsächlich eine gewisse Verschärfung erfahren haben. Aber es ist dieser Richtung, wie ihre maßgeblichen Vertreter immer wieder betont haben, doch in Wirklichkeit nie um ihre eigene Macht und Vorherrschaft oder um irgendeine gewalttätige, undemokratische Unterdrückung oder gar Ausschließung irgendeiner anderen Richtung gegangen, sondern doch nur darum, die Kirche zum wirklichen Evangelium und zum wirklichen Stehen auf der „reformierten Grundlage“ zurückzurufen. Sie ist dabei nun allerdings, notwen-

digerweise, hauptsächlich mit einer andern Richtung, nämlich mit der liberalen, mit den Vertretern und Befestern des sog. „freien Christentums“, in einen scharfen Konflikt geraten, und zwar deshalb, weil sie hier, auf Seiten der liberalen Theologie und Richtung, nun tatsächlich weithin die „reformierte Grundlage“ der Kirche verlassen und angegriffen sieht. Ob und inwiefern das wirklich der Fall ist, kann hier nicht näher ausgeführt werden, aber jedenfalls ist es verständlich, wenn die „Dialektiker“ der Meinung sind, daß hier, nach dieser Seite hin, nun eben auch die Toleranz ihre Grenze habe. Das heißt nicht, daß man den Liberalen persönlich die christliche Gesinnung und die ehrliche Überzeugung abspreden möchte, in ihrer Weise auch Christen zu sein, aber es muß doch erlaubt sein, zu ihrer Theologie grundsätzlich und deutlich Nein zu sagen. Und dieses Neinsagen nach einer bestimmten Seite hin — wird auch der Kirchendirektor mit seiner Anrufung der „Toleranzbestimmung“ im Kirchengesetz niemandem verbieten können.